

# **Landschaftsschutzgebiet „Lechtal-Süd“**

**Vollzug des BayNatSchG;**

**Verordnung des Landkreises Landsberg am Lech über die Inschutznahme von Landschaftsteilen beiderseits des Lechs von der Stadt Landsberg am Lech bis zur südlichen Landkreisgrenze des Landkreises Landsberg am Lech bei Kinsau als Landschaftsschutzgebiet „Lechtal Süd“**

**vom 01.03.1988.**

Aufgrund von Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 45 Abs. 2 Satz 1 des Bayer. Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U), geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl. Seite 135) und Art. 22 des Bayer. Wassergesetzes vom 18.09.1981 (GVBl. S. 425) i.d.F. des Änderungsgesetzes vom 10.12.1987 (GVBl. S. 426) erlässt der Landkreis Landsberg am Lech und das Landratsamt Landsberg am Lech folgende mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 14.01.1988, Nr. 820-8623-12/82 genehmigte

## **Verordnung**

### **§ 1**

#### **Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenzen**

- (1) Die Landschaftsteile beiderseits des Lechs von der Stadt Landsberg am Lech bis zur südlichen Landkreisgrenze des Landkreises Landsberg am Lech bei Kinsau werden mit den in Absatz 2 und 3 beschriebenen und abgegrenzten Flächen unter der Bezeichnung „Lechtal-Süd“ als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 5.000 ha und umfasst das Gebiet beiderseits des Lechs mit seinen charakteristischen Lechterrassen und den Mischwäldern an den Steilhängen.

### **§ 2**

#### **Schutzzweck**

Zweck des Landschaftsschutzgebietes „Lechtal-Süd“ ist es,

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere die einzigartige Biotopverbindung zwischen Alpen und Jura mit wertvollen Florenelementen (z.B. Alpenschwemmlingen), Kiesbrennen und Heideflächen als Artenreservoir und ungestörtes Verbreitungsgebiet für Tier- und Pflanzenarten zu erhalten,
2. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, insbesondere den landschaftsprägenden Flusslauf des Lechs mit seinen Stauseen und die uferbegleitenden Auwäldungen und Altwasserreste sowie die charakteristischen Lechterrassen und die Mischwälder an den Steilhängen zu bewahren und
3. der Bevölkerung ein naturnahes Wander- und Erholungsgebiet zu sichern.

### § 3 Verbote

- (1) In dem in § 1 bezeichneten Schutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck (§ 2) zuwiderlaufen.
- (2) Zum besonderen Schutz der sehr wertvollen Naturhaushalte im Bereich der Lechstaueen ist es darüber hinaus untersagt, Flachwasserzonen, Schilf- und Binsenbereiche, Altwasserarme und Bachmündungen mit Wasserfahrzeugen aller Art zu befahren.

### § 4 Erlaubnis

- (1) Der Erlaubnis des Landratsamtes Landsberg am Lech – Untere Naturschutzbehörde – bedarf, wer folgende Maßnahmen durchführen will:
  1. Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von baulichen Anlagen aller Art (Art 2 Abs. 1 der Bayer, Bauordnung – BayBO – BayRS 2132-1-I) auch wenn sie baurechtlich nicht genehmigungspflichtig sind; hierzu zählen insbesondere
    - a) Gebäude (Art. 2 Abs. 2 BayBO) z.B. Wohnhäuser, Wochenendhäuser, Schiffs- und Badehütten, Buden, Verkaufsstände, Gerätehütten, Bienenhäuser, ferner Boots- und Badestege, sowie Hausboote und Wohnflöße; erlaubnisfrei sind jedoch die in Art. 66 Abs. 1 Ziff. 2 BayBO genannten Gebäude.
    - b) Einfriedungen (Zäune) – ausgenommen einfache ortsübliche sockellose Weidezäune und für den Forstbetrieb notwendige Kulturzäune, die nicht überwiegend aus Metall oder Beton hergestellt werden;
    - c) Veränderungen der Erdoberfläche durch Abgrabungen oder Aufschüttungen, insbesondere die Erschließung von Steinbrüchen, Kies-, Sand-, Lehm- oder Tongruben und sonstige Erdaufschlüsse sowie Abschütthalden; Aufschüttungen bis zu einer Fläche von 300 m<sup>2</sup> und einer Höhe von 50 cm sind jedoch erlaubnisfrei;
  2. soweit es sich nicht bereits um Anlagen im Sinne der Nr. 1 handelt;
    - a) die Errichtung oder Änderung von Uferschutzbauten,
    - b) das Zelten und das Aufstellen von Wohnwagen außerhalb der hierfür vom Landratsamt zugelassenen Plätze,
    - c) das Lagern von Booten und sonstigen Schwimmkörpern außerhalb der hierfür vom Landratsamt zugelassenen Plätze,
    - d) das Anbringen von Bild- oder Schrifftafeln, insbesondere auch von Werbevorrichtungen, soweit sie nicht auf den Schutz der Landschaft hinweisen, sich auf den Straßenverkehr und den Verkehr auf dem Wasser beziehen, als Ortshinweise oder Warn tafeln dienen oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an den Wohn- oder Betriebsstätten selbst darstellen,

- e) die Errichtung oder Änderung von Draht-, Kabel oder Rohrleitungen sowie das Aufstellen von Masten und Unterstützungen; ausgenommen sind Drahtleitungen, die dem Betrieb von elektrischen Weidezäunen dienen oder Rohrleitungen, die zum Zwecke der Wasserversorgung des Weideviehs verlegt werden,
3. die Errichtung oder Änderung von Straßen, Wegen, Stegen oder Plätzen;
  4. die Veränderung von Tümpeln, Teichen oder Wasserläufen oder des Grundwasserstandes sowie die Anlage von Teichen;
  5. die Entwässerung oder Trockenlegung von Nass- und Feuchtgebieten oder Verlandungsbereichen von Gewässern durch Drainage; Art. 6 d Abs. 1 BayNatSchG bleibt im Übrigen unberührt;
  6. die Beseitigung oder Beschädigung der im Schutzgebiet vorhandenen Hecken, Gebüsche, Bäume, Alleen und Gehölze außerhalb des geschlossenen Waldes sowie von Findlingen und Felsblöcken; Hecken und Gehölze dürfen jedoch im Rahmen des § 7 Ziff. 1 dieser Verordnung mit der Maßgabe plenterweise (Entfernung einzelner Stämme unter Erhaltung der Hecke bzw. des Gehölzes) genutzt werden, dass der Bestand erhalten und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird, vor allem keine Lücken entstehen; Art. 2 des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes – NatEG – (BayRS 791-2-U) bleibt im Übrigen unberührt;
  7. der Kahlhieb von Auwaldbeständen, von sonstigen Waldbeständen über 0,3 ha und die Umwandlung von Laub- oder Mischwaldbeständen in reine Nadelholzbestände; das Einvernehmen des Staatl. Forstamtes ist dabei herzustellen;
  8. das Ablagern von Abfällen, Müll, Unrat, Schutt und sonstigen Gegenständen, die nicht bereits unter das Abfallbeseitigungsgesetz fallen, an anderen als an den hierfür zugelassenen Plätzen;
  9. die Errichtung und der Betrieb von Feuerstellen;
  10. das Fahren und Parken mit Kraftfahrzeugen oder mit Wohnwagen außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätzen; ausgenommen sind Kraftfahrzeuge zur land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung, sowie zur rechtmäßigen Ausübung der Jagd; ausgenommen sind Kraftfahrzeuge zur rechtmäßigen Ausübung der Fischerei auf hierfür vom Landratsamt festgelegten Straßen und Plätzen; ausgenommen sind weiterhin Kraftfahrzeuge zur rechtmäßigen Unterhaltung der Gewässer;
  11. Das Reiten außerhalb der dem öffentlichen Verkehr einschließlich dem Reiten gewidmeten Straßen und Plätzen und außerhalb der mit Zustimmung des Landratsamtes als Reitwege gekennzeichneten privaten Wege und Plätze.
- (2) Die Erlaubnis ist unbeschadet anderer Rechtsvorschriften zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 3 genannten Wirkungen hervorrufen kann oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

- (3) Die Erteilung der Erlaubnis bedarf für Vorhaben, die besondere ökologische oder besondere optische Auswirkungen haben oder denen eine überörtliche Bedeutung zukommt, der Zustimmung der Regierung von Oberbayern als höhere Naturschutzbehörde. Dies gilt, soweit nicht die Erteilung einer Befreiung erforderlich ist, insbesondere für bedeutende Vorhaben nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst a (z.B. Hotel- und Appartementanlagen, Industrie- und Kraftwerksanlagen oder Freizeitzentren), für Aufschüttungen und Abgrabungen mit einer Grundfläche von über 1 ha nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c und für Freileitungen ab 110 kV Nennspannung nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. e.

## § 5 Anzeigepflicht

Wer andere als in § 4 aufgezeichnete Maßnahmen, die mit Eingriffen in das geschützte Gebiet verbunden sind, durchführen will, hat dies dem Landratsamt – Untere Naturschutzbehörde – **zwei Wochen vorher** anzuzeigen.

## § 6 Befreiung

- (1) Das Landratsamt Landsberg am Lech – Untere Naturschutzbehörde – kann von den Verboten nach § 3 gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall eine Befreiung erteilen, wenn
1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
  2. der Vollzug der Bestimmung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des Landschaftsschutzgebietes „Lechtal-Süd“ (§2) vereinbar ist oder
  3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.
- (3) Die Erteilung der Befreiung bedarf, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, für Vorhaben, die den Bestand des Landschaftsschutzgebietes oder die Erreichung des Schutzzwecks (§ 2) insgesamt in Frage stellen können, der Zustimmung der Regierung von Oberbayern als höhere Naturschutzbehörde.

Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung das Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als Oberste Naturschutzbehörde (Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG).

## § 7 Ausnahmen

Von den Beschränkungen dieser Verordnung bleiben ausgenommen:

1. die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Bayer. Naturschutzgesetzes ordnungsgemäß land-, (einschließlich Grünlandumbruch), forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung einschließlich der Ausübung der bestehenden Holz- und Weiderechte, unabhängig davon gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nr. 1, 3, 4, 5, 6 und 7 dieser Verordnung,
2. die rechtmäßige Ausübung der Angelfischerei und die rechtmäßige Ausübung der Jagd, unabhängig davon gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nr. 2 c, 6 und 10 dieser Verordnung,
3. Maßnahmen zur Unterhaltung von Gewässern und deren Ufer, wie z.B. Uferschutzbauten und Drainageanlagen im gesetzlich zugelassenen Umfang sowie Maßnahmen der Gewässeraufsicht und des gewässerkundlichen Dienstes; zu diesem Zweck beabsichtigte Baggerarbeiten bedürfen der Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde, es sei denn, sie werden in Erfüllung einer dem Freistaat Bayern obliegenden Unterhaltungslast von der Wasserwirtschaftsverwaltung durchgeführt.
4. Maßnahmen für das zu Tage fördern, zu Tage leiten und Ableiten von Grundwasser von Wasserversorgungseinrichtungen für die öffentliche Wasserversorgung; die Untere Naturschutzbehörde ist jedoch vorher anzuhören,
5. Maßnahmen zur Instandsetzung und Unterhaltung der Anlagen der Bayer. Wasserkraftwerke AG, soweit diese mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar sind und die Überwachung der baulichen Anlagen und Stauräume sowie notwendige Kontrollen im Umland der Staustufen ,
6. Maßnahmen zur Unterhaltung von Straßen, Wegen und Plätzen, einschließlich der Verkehrssicherung,
7. der Betrieb, die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden Energie-, Wasserversorgungs- und Entsorgungsanlagen sowie von bestehenden Einrichtungen der Landesverteidigung, der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn,
8. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsschutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
9. die bestimmungsgemäße Nutzung der Flächen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung ausschließlich oder überwiegend Zwecken der Landesverteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung dienen oder die in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind.

## § 8

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Gemäß Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann wegen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. gegen die in § 3 genannten Verbote verstößt,
  2. eine nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 11 erlaubnispflichtige Maßnahme oder Handlung ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.
- (2) Gemäß Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann wegen einer Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Erlaubnis (§ 4 Abs. 2) oder Befreiung (§6 Abs. 2) nach dieser Verordnung nicht nachkommt.
- (3) Gemäß Art. 53 BayNatSchG können die durch eine Ordnungswidrigkeit gewonnenen oder erlangten oder die zu ihrer Begehung gebrauchten oder dazu bestimmten Gegenstände einschließlich der bei der Ordnungswidrigkeit verwendeten Verpackungs- und Beförderungsmittel eingezogen werden. Es können auch Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

## § 9

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen (Lechufer) in den Gemeinden Unterdießen, Seestall und Denklingen“ vom 15. März 1967 (Amtsblatt des Landkreises Kaufbeuren vom 30. März 1967, Nr. 7) geändert durch Verordnung vom 30. November 1979 (Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech vom 13. Dezember 1979 Nr. 32), die Gemeindeverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen beiderseits des Lechs vom Krachenberg bis Pitzling als Landschaftsschutzgebiet“ vom 15. Oktober 1969 (veröffentlicht im Landsberg Tagblatt vom 29. Oktober 1969 Nr. 149), geändert durch Verordnung vom 30. November 1979 (Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech vom 13. Dezember 1979 Nr. 32) und die „Anordnung zum Schutz der ‚Stelleich‘, Gemeinde Apfeldorf“ vom 22.06.1952 (Amtsblatt des Landkreises Schongau vom 21. Juni 1952 Nr. 7) ausser Kraft.

Landsberg am Lech, 01.03.1988

Landkreis Landsberg am Lech

Landratsamt Landsberg am Lech

Filser, Landrat

Folgende Schutzgebietskarten sind nicht maßstabgetreu und dienen lediglich dem Überblick, Detailkarten sind in der unteren Naturschutzbehörde erhältlich







